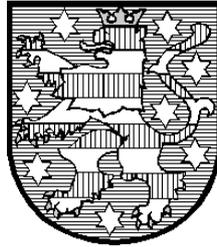


VERWALTUNGSGERICHT GERA



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

des Herrn \_\_\_\_\_ Y\_\_\_\_\_,  
Zentrale Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg,  
P\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ E\_\_\_\_\_

**- Antragsteller -**

**prozessbevollmächtigt:**  
Rechtsanwälte Hein und Partner,  
Ottenser Hauptstraße 64, 22765 Hamburg

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der  
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**  
Asylrechts  
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

**h a t** die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch  
Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter  
am 24. Juni 2005 **b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

## **G r ü n d e**

Der Antrag ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Trotz der Präsidentschaftswahlen und des Regierungsantritts des neuen Präsidenten und der damit im Zusammenhang stehenden Unruhen kann nicht festgestellt werden, dass togoische Asylbewerber bei Rückkehr aus Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer politischer Verfolgung werden. Ausweislich vorliegender Berichte über die Situation in Togo und insbesondere in der Hauptstadt Lome vom 24. und 8. Mai 2005 handelt es sich bei den vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers beschriebenen nächtlichen Durchsuchungsaktionen um ein typisches Verhalten in Togo. Gefährdet sind jedoch insoweit nur Personen, die an Aktionen gegen die Regierung teilgenommen haben, also die Häuser und Einrichtungen der Regierung oder der Angehörigen der Regierungspartei RPT geplündert und/oder in Brand gesetzt haben. Derartige Personen werden gezielt gesucht und es reicht insoweit bei einem Einschreiten der Sicherheitskräfte auch aus, dass sie nur im Verdacht stehen, an solchen Aktionen beteiligt gewesen zu sein. Zu diesem Personenkreis zählt der Antragsteller nicht, da der Antragsteller sich seit Ende 1997 in der Bundesrepublik bzw. nach eigenen Angaben in der Zwischenzeit in Spanien aufhielt. Nach Erkenntnissen des Bundesamtes vom 24. Mai 2005 zieht die exilpolitische Betätigung im Falle der Rückkehr nach wie vor keine Verfolgung nach sich. Das Bundesamt verweist insoweit darauf, dass seit dem Tode Eyademas und auch nach den Wahlen zurückgekehrte Personen nach den vorliegenden Erkenntnissen korrekt behandelt wurden. Insoweit hat die Deutsche Botschaft in ihrer Stellungnahme an das Gericht in diesem Verfahren vom 22. Juni 2005 ausgeführt, dass seit den Präsidentschaftswahlen 3 Abschiebungen durchgeführt worden sind. Eine Änderung bezüglich der Behandlung von Rückkehrern konnte nicht festgestellt werden. Rückkehrer, die keinen Reisepass besitzen, werden bis zur Identifizierung festgehalten und dann ihren Verwandten übergeben. Der Antragsteller läuft auch nicht Gefahr, mit den Ereignissen im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl und dem Amtsantritt des neuen Präsidenten in Zusammenhang gebracht zu werden, da er zu diesem Zeitpunkt nicht im Lande war. Des weiteren vermag auch der Antragsteller in seiner Begründung keine konkreten Referenzfälle dafür zu benennen, dass Rückkehrer wie er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Rückkehrgefährdung ausgesetzt sind. Insoweit ist zu beachten, dass bezüglich des Antragstellers feststeht aufgrund des negativen Abschlusses des ersten Asylverfahrens, dass dieser sein Heimatland Togo unverfolgt verlassen hat. Ebenfalls nicht zum Erfolg führt das Vorbringen, dass aus Deutschland zurückkehrende Personen deshalb

#### **4 E 20071/05 Ge**

##### **Aktenzeichen**

besonders gefährdet seien, weil deutsche Einrichtungen in Togo im Verdacht stehen würden, mit der Opposition zusammenzuarbeiten. Dabei ist zunächst zu beachten, dass z. B. die Zerstörung des Goethe-Institutes der Miliz einer der Töchter Eyademas angelastet wird. Insoweit hat der Regierungswechsel dazu geführt, dass mehrere Personen der Regierung ihr Eigeninteresse über das der Regierung setzen und unberechenbar sind. Des weiteren ist zu beachten, dass Hauptgrund für die Ausschreitungen gegen Deutsche Einrichtungen derjenige war, dass der ehemalige Innenminister Boko vor den Präsidentschaftswahlen in die Deutsche Botschaft geflüchtet war und sich dort aufhielt. Insoweit ist dabei nunmehr eine Änderung eingetreten, als es am späten Nachmittag des 5. Mai 2005 dem deutschen Botschafter nach tagelangem Verhandlungsmarathon gelang, eine Lösung für den Exinnenminister dergestalt zu finden, dass dieser mit einem Flugzeug nach Frankreich ausgeflogen werden konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG **unanfechtbar**.

Krome